

Corona-Sonderprogramm II zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie betroffenen Solo-Selbstständigen in der Kultur

Hinweise des Lüneburgischen Landschaftsverbandes zur Förderlinie C

Das Land Niedersachsen hat ein weiteres Corona-Sonderprogramm aufgelegt, um die durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Auswirkungen auf die Kulturszene zu kompensieren und diese zu vitalisieren. Gemeinsam mit den Landschaften und Landschaftsverbänden sowie der Niedersächsischen Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung geht es insbesondere darum, die Durchführung von Aktivitäten von Solo-Selbstständigen in der Kultur zu ermöglichen.

In der **Förderlinie C (innovative Projekte)** werden Vorhaben von Solo-Selbstständigen in der Kultur gefördert, die sich in innovativen Projekten künstlerisch mit aktuellen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen auseinandersetzen.

Als Solo-Selbstständige in der Kultur gelten im Haupterwerb selbstständig tätige, nicht angestellte Künstlerinnen und Künstler sowie andere Personen, deren Mitwirkung notwendige Voraussetzung dafür ist, dass kulturelle Angebote stattfinden können (z.B. Licht- und Tontechniker*innen). Als Solo-Selbstständige*r gilt nicht, wer Mitarbeiter*innen beschäftigt.

Wird die Solo-Selbstständigkeit neben einer weiteren, abhängigen Beschäftigung ausgeübt, muss die Selbstständigkeit wesentlich zum Lebensunterhalt beitragen. Dies bedeutet: Die abhängige Beschäftigung beträgt nicht mehr als 50% einer Vollzeitstelle, es gibt regelmäßige Einnahmen durch Honorarzahlungen im Kulturbereich und es besteht eine Versicherungspflicht in der Künstlersozialkasse.

Die Mittelvergabe erfolgt je nach Antragshöhe durch die niedersächsischen Landschaften und Landschaftsverbände in ihren jeweiligen Regionen oder durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

Erfolgt die Mittelvergabe durch den Lüneburgischen Landschaftsverband ist auf eine Förderung mit der gültigen Wort-Bild-Marke "Niedersachsen dreht auf!" und dem Logo des Lüneburgischen Landschaftsverbandes hinzuweisen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden können alle projektbezogenen Ausgaben von innovativen Vorhaben, die sich inhaltlich mit aktuellen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen künstlerisch auseinandersetzen und eine hohe künstlerische Qualität aufweisen. Förderfähig sind ausschließlich Neuproduktionen. Mit dem beantragten Projekt sollen überwiegend die Aktivitäten von Solo-Selbstständigen finanziert werden.

Insbesondere werden Projekte in folgenden Bereichen gefördert:

- Produktionen der darstellenden Künste
- Musikprojekte
- Ausstellungen und Projekte in Museen, Kunstvereinen und vergleichbaren Einrichtungen

- Soziokulturelle Projekte
- Projekte der kulturellen Bildung

Nicht gefördert werden können:

- Wiederaufnahmen und Wiederholungen von Projekten
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, des Landes oder der Kommunen
- die Produktion und Aufführung von Film- oder Zirkusaufführungen
- das ausschließliche Abspielen von Ton- bzw. Bild-/Tonträgern
- Projekte, die ausschließlich digital umgesetzt werden können
- Personalkosten für Festangestellte, Folgekosten und Investitionen

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Einrichtungen mit einem regelmäßigen Kulturangebot und Zusammenschlüsse von Kulturakteuren mit Sitz in Niedersachsen. Dabei kann es sich um juristische Personen des privaten Rechts oder um natürliche Personen handeln.

Das Projekt muss im Verbandsgebiet des Lüneburgischen Landschaftsverbandes durchgeführt werden.

In welcher Höhe wird gefördert?

Es können bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben als Fördersumme beantragt werden. Die Antragssumme muss mindestens 1.500 Euro betragen und darf nicht höher als 30.000 Euro sein. Jeder Antragsteller kann nur einen Antrag stellen.

Doppelförderungen aus Bundes- und Landesmitteln sind zu vermeiden.

In welchem Zeitraum wird gefördert?

Es können kulturelle Projekte gefördert werden, die bis zum 31. Dezember 2021 stattfinden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis 7.999 Euro sind per Post an den Lüneburgischen Landschaftsverband, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen zu richten.

Es gelten folgende Antragsfristen: 16. November 2020 und 28. Februar 2021 (verlängert)

Es werden nur Anträge akzeptiert, die als Poststempel spätestens den Tag der Antragsfrist aufweisen oder spätestens am Tag der Antragsfrist persönlich bei uns abgegeben werden.

Die Anträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

- ausgefülltes Antragsformular
- Projektbeschreibung (maximal 6 Seiten)
- Kosten- und Finanzierungsplan

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. Mit dem Förderantrag kann jedoch zugleich der **vorzeitige Maßnahmebeginn** beantragt werden.

Anträge mit einer beantragten Fördersumme ab 8.000 Euro bis 30.000 Euro sind per Post direkt an das Land zu richten: Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 33, Leibnizufer 9, 30169 Hannover. Antragsstichtage sind der 31. Oktober 2020 und der 15. Dezember 2020. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Webseite des Ministeriums.

Stand: Februar 2021